Satzung über das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Autonomy Technologies (Bachelor of Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EFV AT –

Vom 26. April 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 89 Abs. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - **QualVO**) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens 1
§ 2 Auswahlkommission 1
§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren 2
§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens 2
§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens 2
§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens 3
§ 7 Niederschrift 3
§ 8 Nachteilsausgleich 3
§ 9 Wiederholung 3
§ 10 Inkrafttreten 3
Anlage 4

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

[1]Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Autonomy Technologies im ersten oder höheren Fachsemester setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. [2]Im Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs in MINT-Fächern entsprechen, die Fähigkeit besitzen, naturwissenschaftliche und technische Probleme eindeutig und problemorientiert in englischer Sprache darzustellen und dadurch einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

§ 2 Auswahlkommission

[1]Die Organisation und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Auswahlkommission. [2]Für deren Besetzung gilt § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. [3]Für den Geschäftsgang gilt Art. 51 **BayHIG** i. V. m. § 30 Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 20. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) [1]Das Eignungsfeststellungsverfahren findet einmal im Studienjahr für die Aufnahme im darauffolgenden Wintersemester statt. [2]Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den vorgegebenen Formularen online (Bewerbungsportal der FAU) mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen für die Studienaufnahme im jeweiligen Semester bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin zu stellen. [3]Die Auswahlkommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. tabellarischer chronologischer Lebenslauf in englischer Sprache (max. 2 Seiten),
3. Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, in dem die eigene Qualifikation in den Kontext des Studiengangs gestellt wird (max. 1 Seiten).

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 genannten Unterlagen bei der FAU im o. g. Bewerbungsportal voraus.

§ 4 Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

[1]Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus zwei Stufen. [2]Auf jeder Stufe wird ein Gesamtpunktewert aus dem gewichteten Mittel der jeweiligen Einzelnoten gebildet. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte am Ende der zweiten Stufe erreicht haben, gelten als geeignet und erhalten einen entsprechenden Bescheid. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 70 Punkte in der ersten bzw. zweiten Stufe erreicht haben, gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktewert gebildet als gewichteter Mittelwert der folgenden Kriterien:

1. Punktewert HZB mit einer Gewichtung von 60 %
2. Punktewert der Note der Mathematik mit einer Gewichtung von 10 %
3. Punktewert der Note der Physik mit einer Gewichtung von 10 %
4. Punktewert der Note der Informatik mit einer Gewichtung von 10 %
5. Punktewert der Note in Englisch mit einer Gewichtung von 10 %.

(2) [1]Die Durchschnittsnote der HZB wird in einen Punktewert HZB auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. [2]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). [3]Bei einem Notensystem, das von dem in Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**.

(3) [1]Die jeweilige Note nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten der jeweiligen Halbjahre in der Oberstufe ausweislich der HZB. [2]Die fachspezifische Einzelnote wird in einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste und 100 die beste mögliche Bewertung darstellt. [3]Die Note 4,1 oder schlechter wird mit 0 Punkten bewertet. [4]Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene fachspezifische Einzelnote mit 70 Punkten bewertet wird (Bewertungsskala s. **Anlage**). [5]Bei einem Notensystem, das von dem in

Deutschland üblichen Notenschema abweicht, erfolgt eine entsprechende Umrechnung gemäß Ziffer 2 der **Anlage**. [6]Sind die Noten nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nicht feststellbar, wird die jeweilige Einzelnote mit 70 Punkten bewertet.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 6 teil.

§ 6 Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Gesamtpunktewert aus der Summe der folgenden Kriterien gebildet:

1. Punktewert HZB (50 %)
2. Punktewert elektronischer Test nach Abs. 2 (50 %).

(2) [1]Der elektronische Test wird in englischer Sprache über die Plattform StudOn-Exam durchgeführt. [2]Der Termin für den Test wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher über das Bewerbungsportal der FAU bekannt gegeben. [3]Der Test wird in Form einer Open-Book-Prüfung durchgeführt, dauert 60 Minuten und umfasst das Lösen von Aufgaben aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Physik sowie zum allgemeinen Verständnis für die inhaltliche Zielsetzung des Studiengangs. [4]Näheres zum Ablauf des Tests und zu den erlaubten Hilfsmitteln wird den Bewerberinnen und Bewerbern bei Bekanntgabe des Termins mitgeteilt.

(3) [1]Wer nach Durchführung des Verfahrens in der zweiten Stufe einen Gesamtpunktewert von 70 oder mehr Punkten erreicht, gilt als geeignet. [2]Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2.

§ 7 Niederschrift

[1]Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist auf beiden Stufen eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Prüfenden und die Entscheidung der Auswahlkommission in Stichpunkten ersichtlich sein müssen. [2]Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission bzw. im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich gilt Art. 2 des **Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes** i. V. m. der **Hochschulzulassungsverordnung** entsprechend.

§ 9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig und frühestens zum nächsten angebotenen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2023/2024.

Anlage

1. Die Ermittlung des Punktewerts der Durchschnittsnote HZB (gem. § 5 Abs. 2) und der fachspezifischen Einzelnote (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) wird anhand der folgenden Bewertungsskala vorgenommen:

Punkte HZB (z. B. deutsche Kollegstufennoten)	**Note HZB**	**Punktewert Durchschnittsnote HZB (gem. § 5 Abs. 2)**	**Punktewert fachspezifische Einzelnote der HZB (gem. § 5 Abs. 3)**
15	1,0	100	100
	1,1	98	99
	1,2	96	98
14	1,3	94	97
	1,4	92	96
	1,5	90	95
13	1,6	88	94
	1,7	86	93
	1,8	84	92
12	1,9	82	91
	2,0	80	90
	2,1	78	89
11	2,2	76	88
	2,3	74	87
	2,4	72	86
10	2,5	70	85
	2,6	68	84
	2,7	66	83
9	2,8	64	82
	2,9	62	81
	3,0	60	80
8	3,1	58	79
	3,2	56	78
	3,3	54	77
7	3,4	52	76
	3,5	50	75
	3,6	48	74
6	3,7	46	73
	3,8	44	72
	3,9	42	71
5	4,0	40	70
	4,1	38	0
	4,2	36	0

4	4,3	34	0
	4,4	32	0
	4,5	30	0
3	4,6	28	0
	4,7	26	0
	4,8	24	0
2	4,9	22	0
	5,0	20	0
	5,1	18	0
1	5,2	16	0
	5,3	14	0
	5,4	12	0
0	5,5	10	0
	5,6	8	0
	5,7	6	0
	5,8	4	0
	5,9	2	0
	6,0	0	0

2. Für die Umrechnung aus anderen numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung auf Basis der modifizierten Bayerischen Formel; § 12 Abs. 3 Satz 2 ABMPO/TechFak gilt entsprechend.